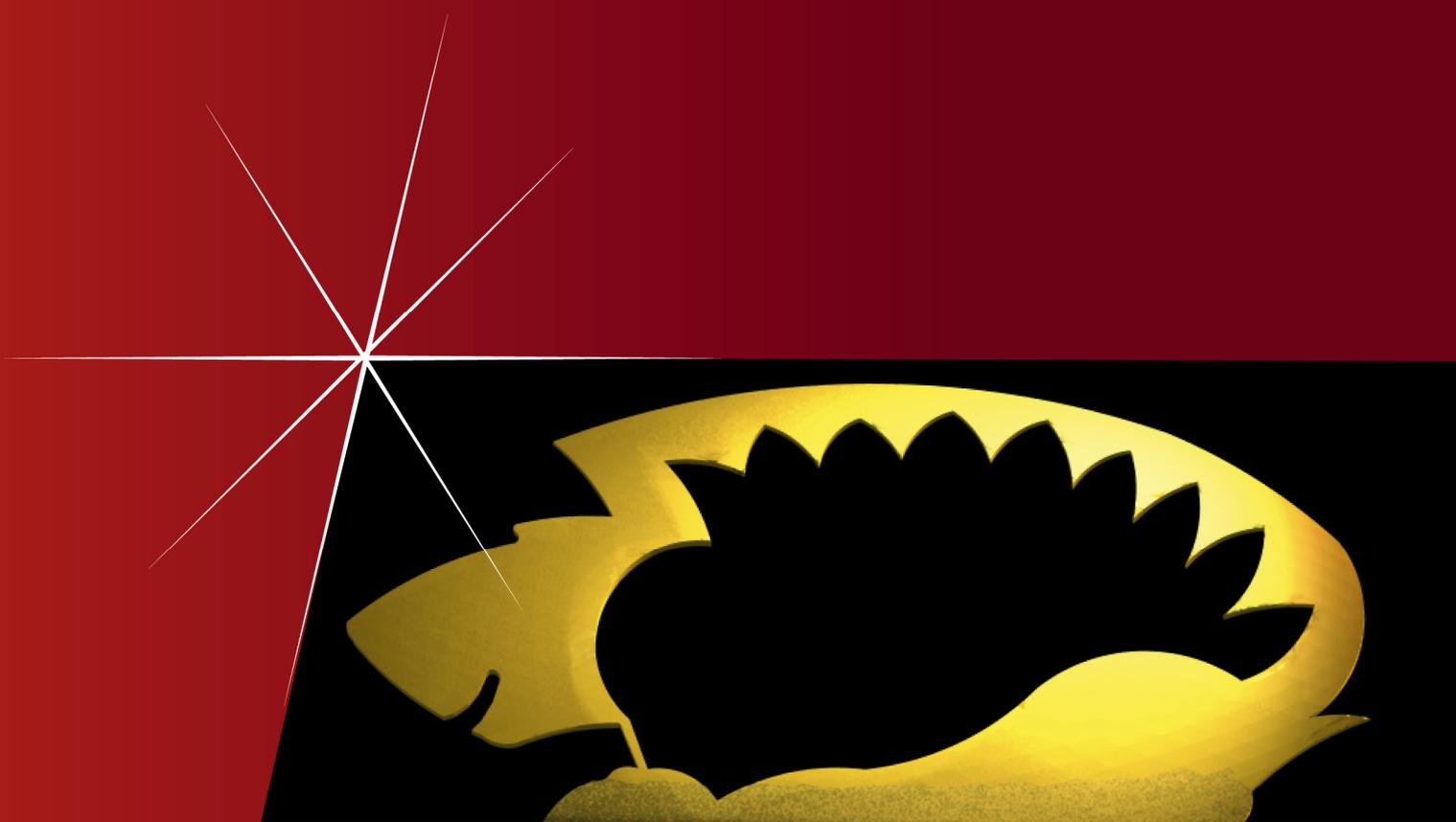


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

16. Bericht über das Jahr 2005

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
II.	Zusagen:	6
	195c/2005 Pferdesportpark Erweiterung Wasserrechtsverfahren	6
	217b/2005 Erholungsraum Biberg-VwGH-Beschwerde	7
	222a und 222b/2005 BI gegen Ausbau der B 14 in Klosterneuburg	8
	228b/2005 S 1 Erweiterung Wasserrechtsverfahren	8
	241/2004 A 26-Westring Linz.....	9
	242/2004 LENA.....	9
	243/2005 Feststellungsklage feinstaub.at.....	9
	244/2005 Bioheizkraftwerk Gars am Kamp	10
	245/2005 Publizistikförderung akin 2004.....	11
	247/2005 EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	11
	247a/2005 Schweinezucht Harm/Pyhra – Bauverfahren.....	11
	248/2005 Erdgasspeicher, Gaspipeline und 110 kV-Leitung Lengau/OÖ.....	12
	249/2005 BI Müllendorf gegen Handymasten	12
	252/2005 Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens	13
	253/2005 Reclaim the Street-Kundgebung für Ernst Kirchweger-Haus	13
III.	Ablehnungen und andere Erledigungen:	14
	226a/2005 Anti Gentechnik Bericht an die UN-Kommission	14
	246/2005 Kunst-und Meinungsfreiheit versus ORF.....	15
	250/2005 Freie Radios Oberösterreich.....	15
IV.	Laufende Verfahren:	16
	177a/2004 Kinderbeihilfe im Ausland	16
	194a/2004 Legehennenhaltung St. Peter/Au.....	16
	200 und 202a/2002 UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf.....	17
	209/2002 RVL Lenzing.....	17
	213/2003 Enteignungsverfahren B 301	18
	221/2004 Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen.....	19
	235/2004 Lebenswertes Rastenfeld	19
	236/2004 Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma.....	19

V. Liste der VwGH-Entscheidungen.....	19
VI. Finanzbericht	20
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum	
1.1.2005 bis 31.12.2005	20
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2005.....	24

I. Zusammenfassung

Der BIV behandelte im Jahre 2005 19 Ansuchen, wobei ein Ansuchen eine bloße Umwidmung betraf. Nur zwei der Ansuchen lehnte er gänzlich ab, ein Ansuchen wurde vom Antragsteller nicht weiter betrieben. Insgesamt sagte der BIV neue Förderungen in der Höhe von € 57.576,50 zu. Die Summe der Auszahlungen betrug € 26.912,28.

Der Kontostand belief sich zu Beginn des Jahres auf € 87.014,70 und am Ende auf € 83.091,20. Davon sind € 73.186,22 durch Zusagen reserviert. Von den Abgeordnetenbeiträgen ist die erste Tranche 2005 in der Höhe von € 16.350,- eingelangt, die zweite Tranche für 2005 ist erst im Jahre 2006 eingelangt (und ist daher im Finanzbericht nicht berücksichtigt).

Die Auseinandersetzungen um eine gesunde und intakte Umwelt sind härter geworden. Insofern war das Berichtsjahr aus rechtlicher Sicht kein erfolgreiches Jahr. Halten sich ansonsten Verluste und Siege die Waage, so überwogen 2005 eindeutig die Verluste. So mussten die Bürgerinitiativen, deren Anwälte und der BIV sieben negative Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hinnehmen (siehe die Liste unter Punkt V). In erster Instanz erging ein negatives Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz (Feinstaubklage). Die Ursachen für diese unerfreuliche rechtliche Bilanz sind vielfältig, einige seien hier angeführt:

- Die Anforderungen an Einwendungen in umweltrelevanten Genehmigungsverfahren sind gestiegen (siehe RVL Lenzing). Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass Einwände gegen amtliche Sachverständigen-Gutachten von den Bürgerinitiativen nur dann fruchten können, wenn sie durch private Sachverständigen-Gutachten untermauert werden können. Eine Genehmigung wird vom Verwaltungsgerichtshof nur behoben, wenn ein als richtig anerkannter Einwand dann auch zu einer anderen Entscheidung der Behörde geführt hätte.
- Rechtswidrige Versäumnisse der Verwaltungsbehörden können gemeinhin erst dann von den BürgerInnen gerichtlich aufgegriffen werden, wenn ein Schaden eingetreten ist. Anders lautende Lehrmeinungen und der europarechtliche Grundsatz des „effet utile“, wonach BürgerInnen auch schon vor Schadenseintritt ein Recht auf rechtmäßiges Handeln der Behörden haben, ist prozesstechnisch juristisches Neuland (siehe Feststellungsklage Feinstaub). Hier weiß man schon am Anfang, dass man jedenfalls bis zur letzten juristischen Instanz gehen muss.
- Der Umweltsenat, der in zweiter Instanz über die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte entscheidet, ist ein Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag. Die im Vergleich zu Verwaltungsbehörden gegebene Unabhängigkeit zeigt sich auch in mutigen Entscheidungen (Abweisung des Motorsportprojekts Spielberg und der Schilifanlange Mutterer Alm). Der Umweltsenat ist auch um Qualität bemüht. Dies äußert sich auch darin, dass der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidungen so gut wie immer bestätigt (Stand per Jänner 2005: Von 25 Beschwerden gegen Umweltsenatsentscheidungen wurde einer Recht gegeben). Auch im Fall der vom BIV auf besonderes Drängen der BI unterstützten Beschwerde gegen die Zulassung des Diabasabbaus in Saalfelden wurde der Umweltsenat bestätigt.
- Die unbefriedigende Rechtsprechung, wonach Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren nicht mitwirken können, im späteren Materienverfahren (zB nach der Gewerbeordnung), die UVP-Pflichtigkeit des Projektes rechtlich aber nicht

mehr thematisieren können, konnte auch in neuerlichen Anläufen nicht geändert werden (siehe Pferdesportpark UVP-Feststellung).

Die rechtlichen Auseinandersetzungen im Umweltbereich sind anspruchsvoller geworden. Professionelle Hilfe ist unverzichtbar – und damit auch der grüne Bürgerinitiativenfonds. Der Einsatz der Bürgerinitiativen, ihrer AnwältInnen und Expertenpools muss sich im Einzelfall noch steigern. Die andere Seite hat nicht geschlafen.

Wir danken allen Abgeordneten und SpenderInnen für ihre Beiträge. Für die gewissenhafte Führung der Buchhaltung danken wir Charlotte Ullah.

II. Zusagen:

195c/2005 Pferdesportpark Erweiterung Wasserrechtsverfahren

1. Der Ortsbauernrat schuldete RA Dr. Vana € 1,800,-- (für Berufungen in den kleinen Verfahren „Antonihofbrunnen“ und „Querung“ und für 5 Schriftsätze). Für das große Wasserrechtsverfahren waren die Berufung sowie die VwGH-Beschwerde offen, für den Antonihofbrunnen und die Querung ebenfalls zwei VwGH-Beschwerden. Kosten insgesamt €12.327,24. Der Ortsbauernrat ersuchte um Unterstützung.
2. Es war wichtig, dass nach dem positiven Erkenntnis des VwGH im großen Wasserrechtsverfahren (Summationseffekte) auf die Beachtung der Aussagen des VwGH im fortgesetzten Verfahren gedrängt wird und notfalls auch wieder VwGH-Beschwerde eingebracht wird. Da auch die „kleinen“ Projekte auf denselben Grundwasserkörper wirken, ist auch hier weiteres Engagement gefragt. Der BIV unterstützte den Ortsbauernrat mit weiteren € 4.000,--, womit die Unterstützungsquote pro Rechtsschritt je nach Honorargestaltung zwischen 25% bzw 50% liegen wird.
3. Am 15.9.2005 sind zwei Verwaltungsgerichtshofurteile ergangen. Im Verfahren „Antonihofbrunnen“ (VwGH 2005/07/0081) befand der VwGH, dass den benachbarten Landwirten zu Recht die Parteistellung aberkannt worden war. Anders als im vorangegangenen Verfahren (welches mit Aufhebung der Aberkennung der Parteistellung durch den VwGH endete) habe die Behörde die Aberkennung der Parteistellung auf klare Aussagen der geohydrologischen, agrartechnischen und geologischen Sachverständigen gestützt. Diese schließen eine Grundwassersenkung auf den Grundstücken der Beschwerdeführer durch die genehmigte Wasserentnahme von 4l/s (für die Toilettenanlagen im Tribünengebäude, der Pferdeklinik, der Reithalle und der Stallungen) eindeutig aus. Grundwasserabsenkungen werden nur im Radius von 55 m gegeben sein, die Grundstücke der Beschwerdeführer liegen jedoch zwischen 790 m und 1.120 m entfernt. Bei diesem Radius können auch keine Summationseffekte mit anderen Entnahmen eintreten. Im Verfahren „Hauptdrainagegraben“ verneint der VwGH ebenfalls die Parteistellung der Beschwerdeführer, weil entsprechende Gutachten eine Beeinträchtigung klar verneint haben (VwGH 2005/07/0080).

Das große Wasserrechtsverfahren für den Pferdesportpark ist noch anhängig. Es wurde kein Ersatzbescheid erlassen. Mit Schriftsatz vom 5.10.2005 wurde von den betroffenen Grundstückseigentümern Säumnisbeschwerde erhoben. Die Behörde beantragte Fristerstreckung um 9 Monate, welche der VwGH gewährte (VwGH 2005/07/0138).

Der BIV zahlte bisher € 1.651,20 aus.

217b/2005 Erholungsraum Biberg-VwGH-Beschwerde

1. Die BI Erholungsraum Biberg bekämpft ein Diabas-Abbauprojekt in den Gemeinden Saalfelden und Leogang mit einer Gesamtabbaumenge von 14,258 Millionen Kubikmeter bzw 39,923 Millionen Tonnen. Bereits im Jahre 2004 finanzierte der BIV ein Naturschutzgutachten in der Höhe von € 7.332,--. Der Umweltsenat bestätigte die Genehmigung der Sbg. Landesregierung. Die BI ersuchte um Übernahme der Kosten für eine VwGH-Beschwerde in der Höhe von € 3.000,-- (RA Dr. Mory).
2. Der Umweltsenat, dessen Entscheidung bekämpft werden sollte, ist ein Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag. Diese Unabhängigkeit hebt ihn auch positiv von herkömmlichen Behörden ab. Man kann daher von einer gewissen ehrlichen Überprüfung der Berufungen ausgehen. Seine Schärfe hat er unter anderem in der Abweisung des Projekts Motorsportzentrum Spielberg und in der Aufhebung der Genehmigung für den Schilift Mutterer Alm in Tirol (als nicht genehmigungsfähig) bewiesen. Von den rund 25 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen Umweltsenatsentscheide war bisher erst eine erfolgreich, und die stammte von einem Projektwerber (Stand Jänner 2005). Der BIV unterstützt daher nur mehr in besonderen Fällen eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts gegen Entscheide des Umweltsenats. Die Kosten der VwGH-Beschwerde in der Höhe von € 3.000,-- wurden ausnahmsweise übernommen, weil die Wirkung der Alpenkonvention am Spiel stand und die Frage des Verhältnisses von bergrechtlicher Konzession und UVP-Prüfung grundsätzlich zu klären war.
3. Zunächst erkannte der VwGH der Beschwerde eine teilaufschiebende Wirkung zu. Am 24. 2. 2006 wurde die Beschwerde jedoch abgewiesen (VwGH 2005/04/0044). Der VwGH sah die Genehmigung insbesondere aus folgenden Gründen rechtmäßig an (verkürzte Wiedergabe ohne rechtliche Würdigung):
 - Die Verleihung der Bergwerksberechtigung für einen bestimmten Standort ist keine Genehmigung im Sinne der UVP-RL, weil sie für sich allein kein Recht auf Beginn des Abbaus gewähre. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird im UVP-Verfahren selbständig von der UVP-Behörde geprüft.
 - Die Alternativenprüfung im Sinne des Sbg Naturschutzgesetzes war ausreichend. Der Projektbetreiber hätte eine detaillierte Prüfung aller möglichen Abbauten durchgeführt. Gegenüber dem Konkurrenzprojekt Hartsteinwerke Kitzbühel käme dem gegenständlichen Projekt schon alleine deswegen der Vorzug zu, weil es nicht wie dieses zur Gänze in einem Landschaftsschutzgebiet liege und man bereits über eine berg- und aufbereitungstechnische Infrastruktur verfüge. Dem Kammabbau sei zu Recht gegenüber dem Hangabbau der Vorzug gegeben worden, weil „ersterer hinter Kulissen verdeckt werden könne, während zweiterer auch vom Tal sehr deutlich als Landschaftswunde sichtbar sei.“
 - Das Projekt stellt unzweifelhaft einen markanten Landschaftseingriff dar, doch sei dieser „insofern nicht dauerhaft, als durch die laufende Zwischenbegrünung und Rekultivierung der einzelnen Abbaubereiche letztlich ein zwar modifiziertes, aber wiederbewaldetes Gebiet entstehe.“ Außerdem werden Kompensationsmaßnahmen ergriffen: Rekultivierung einer alten Abbruchfläche, Ersatzbiotope, Auerwildmanagement.
 - Die UVP-Behörde (Naturschutzbehörde) ist in ihrer Interessensabwägung autonom. Diese Abwägung zugunsten des Bergbaus ist nachvollziehbar: Aus der Bedarfserhebung ergibt sich, dass der Verbrauch an basaltischen Gesteinen in Österreich zwischen 1991 und 2000 von rund 4,1 Mio Tonnen auf knapp 5,5

Tonnen gestiegen ist“ (Straßen- und Gleisbau). Dem stehen beschränkte Vorkommen gegenüber.

222a und 222b/2005 BI gegen Ausbau der B 14 in Klosterneuburg

1/2a. Die 2004 für das Enteignungsverfahren zugesagte Unterstützung für die BI gegen den Ausbau der B 14 in Klosterneuburg und in weiterer Folge für die EnteignungsgegnerInnen in der Höhe von € 6.000,-- wurde auf Ersuchen für das straßenrechtliche Verfahren **umgewidmet**.

1/2b. Mit einer Beschwerdeführerin wurde seitens der NÖ Landesregierung ein Vergleich abgeschlossen (gegen Zurückziehung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde im straßenrechtlichen Verfahren) und war gemäß dem Unterstützungsvertrag der anteilige Zuschuss des BIV in der Höhe von **€ 3.000,--** zurückzuzahlen. Dieser (zurückgezahlte) Betrag wurde auf Ersuchen für Kompensationszahlungen der BI an die standhafte Partei (entgangene Ablösesummen und weitere Rechtsvertretungskosten) gewidmet.

Befasster Anwalt: Dr. Vana.

3. Im Jänner 2006 entschied der VwGH zugunsten des Straßenbaus und gegen die Nachbarn (VwGH 2005/10/0124, VwGH 2004/05/0317): Der Verwaltungsgerichtshof

- nahm keinen Anstoß daran, dass in erster Instanz ein Bescheid erlassen wurde und in zweiter Instanz über die Berufung zwei getrennte Bescheide, einerseits von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht und andererseits von der Abteilung Naturschutz, erlassen wurden;
- ging auf die fehlende Naturverträglichkeitsprüfung inhaltlich nicht ein und
- bekräftigte seine Rechtsauffassung, dass ein UVP-Feststellungsbescheid (das Straßenvorhaben war für nicht UVP-pflichtig erklärt worden) auch für andere Verfahren bindende Wirkung hat, dh diese Frage kann von den Parteien des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens nicht erfolgreich thematisiert werden.

Das Land NÖ kündigte in weiterer Folge an, dass bei den Beschwerdeführern kein Enteignungsverfahren durchgeführt werden würde, sondern die Straße dort verengt werden würde. Also stand auch dieser Rechtsweg nicht mehr offen. Aus diesem Grunde entließ die BI die Grundstückeigentümer aus dem „Solidaritätspakt“ und es kam zu einem Vergleich.

Der BIV hatte, wie schon dargestellt, für das straßenrechtliche Verfahren € 3.000,-- bezahlt und für weitere Verhandlungen € 1.800,--.

228b/2005 S 1 Erweiterung Wasserrechtsverfahren

1. Aufgrund des positiven VwGH-Bescheids ist nun die BI als Partei auch im Berufungsverfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung von Wasserleitungen der S 1 zugelassen. Für dieses (erneute) Verfahren werden keine Kosten anfallen, jedoch ist dann jedenfalls eine VwGH-Beschwerde fällig, weil auch hier wie im Enteignungsverfahren die UVP-Pflicht vorzubringen ist. Kosten: € 2.580,-- , im Verlustfall zusätzlich € 1.373,10 (insgesamt € 3.953,10). Allenfalls wären auch noch wasserrechtliche Verstöße vorzubringen. Befasster Anwalt: Dr. Vana.

2. Der BI wurden weitere **€ 1.976,50** zugesagt.

3. Das Berufungsverfahren läuft. Bisher wurden keine Kosten abgerufen.

241/2004 A 26-Westring Linz

1. In Linz soll ausgehend von der Westbrücke der Stadtautobahn Linz eine neue Autobahn in der Länge von 7,2 km errichtet werden, im Zuge dessen sollen zwei Tunneln gebaut werden und eine Donaubrücke, welche sieben-spurig befahrbar sein soll. Die Autobahn ist in Zusammenhang mit der S 10 von Linz zur tschechischen Grenze zu sehen, in weiterer Folge als Verbindung der Städte Prag/Budweis und Salzburg/Graz sowie Berlin – Adria. Laut Projektbetreiber soll die Verkehrsbelastung auf den unterschiedlichen Abschnitten zwischen 35.000 und 19.000 Fahrzeugen pro Tag liegen. Die BI wendet sich vor allem gegen die zu erwartende Zunahme der Luftschadstoffbelastung im Raum Linz, die Zerstörung von unberührter Natur in den Abhängen zur Donau, die Beeinträchtigung des Bergschlossparks sowie den Verlust eines Wasserschutzgebiets. Sie suchte um Übernahme der Rechtsvertretungskosten (RA Dr. Frischenschlager) im UVP-Verfahren an, welche mit insgesamt € 13.200,-- veranschlagt wurden.
2. Das Engagements wird angesichts der Alternativen im Bahnausbau begrüßt. Angesichts des begrenzten Jahresbudgets des BIV einerseits und der grünen Regierungsbeteiligung in OÖ andererseits konnte der BIV für das Anliegen nur **€ 3.000,--** zusagen. Bis zu dieser Höhe werden 50% der Rechtsanwaltskosten übernommen. Insbesondere werden das IG-L und die defizitären Übergangsbestimmungen der UVP-G-Novelle 2004 geltend zu machen sein.
3. Soweit ersichtlich wurde das UVP-Verfahren noch nicht eingeleitet.

242/2004 LENA

1. LENA suchte um Unterstützung für das laufende UVP-Verfahren „Donaubrücke Traismauer“ (S 5/S 33) an. Das Straßenprojekt geht durch Natura 2000 Gebiet. Die Streckenlänge beträgt 6,5 km. Vermutetes Verkehrsaufkommen 16.000 pro Tag. Verkehrsachse: Es soll eine durchgängige, hochrangige Straßenverbindung von Brünn (A5-Drasenhofen) bis zur A1-West Autobahn mit Umgehung des Stadtgebietes Wien geschaffen werden.

Kostenvoranschlag (RA Dr. Vana): UVP-Verfahren Trassen-VO € 4.500,--, Naturschutzverfahren (mit Parteistellung BI) € 3.000,--, Sachverständigen-Gutachten € 2.500,--.

2. Der BI wurden € **7.000,--** zugesagt.

243/2005 Feststellungsklage feinstaub.at

1. Die BI feinstaub.at bzw Christian Wabl brachte am 8. 3. 2005 eine Feststellungsklage gegen das Land Steiermark und die Republik auf Ersatz zukünftig eintretender Schäden ein (RA Dr. Newole). Er berief sich auf die Feinstaub-Grenzwerte der EU und des Immissionsschutzgesetzes, die in Graz überschritten wurden, da die notwendigen Minderungsmaßnahmen von politischer Seite nicht gesetzt wurden. Die BI ersuchte um einen Finanzierungsrahmen von € 7.000,--.

2. Die Bürgerinitiative wurde mit **€ 5.000,--** unterstützt, und zwar wahlweise für eigene Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten und gegnerische Kosten im Verlustfalle.
3. Mit Urteil vom 23.9.2005 wies das Landesgericht für Zivilrechtssachen die Klage ab (20 Cg 45/05k-12): der Kläger hätte nicht einmal einen Primärschaden behauptet, aus statistischen Wahrscheinlichkeitsprognosen könne keine derartige Schädigung abgeleitet werden; Feststellungsinteresse bestünde nicht, weil Feststellungen jetzt den Kläger bei konkreten Schadenersatz nicht vom Kausalitätsnachweis entbinden; ein Staatshaftungsanspruch wegen legislativen Unrechts könne nur im Wege des Artikel 137 B-VG verfolgt werden, auch hier ist jedoch Schadenseintritt Voraussetzung.

Gegen dieses Urteil wurde am 2. November 2005 Berufung erhoben:

- Die Tatsachenfeststellung: „Ein Schaden durch Feinstaubbelastung kann nicht festgestellt werden.“ wird bekämpft. Vielmehr habe der Kläger „vermehrt Druck am Herzen“ und „Bluthochdruck“ unter Hinweis auf eine Gesundenuntersuchung geltend gemacht. Die vorgelegten Unterlagen belegen die statistische Wahrscheinlichkeit eines Schadens.
- Da ein Schutzgesetz (Immissionsschutzgesetz-Luft) verletzt worden sei, liege die Beweislast beim Beklagten.
- Der Kläger tritt unter Hinweis auf OGH-Entscheidungen der Auffassung des Erstgerichts entgegen, dass ein Schaden bereits eingetreten sein müsse, damit ein Feststellungsinteresse bestehe. Es genüge die bloße Möglichkeit künftiger Schäden.
- Der Kläger führt den Staatshaftungsanspruch aufgrund legislativen Unrechts näher aus.

Der BIV zahlte bis dato Rechtsvertretungskosten in der Höhe von €1.583,18 aus.

244/2005 Bioheizkraftwerk Gars am Kamp

1. Mitten im Wohngebiet von Gars soll eine Biomasseverbrennungsanlage zur Erzeugung von Strom errichtet werden. Die Anlage wurde gleichsam in einem Kurzverfahren am 28.12.2004 verhandelt und genehmigt. Dadurch wurde das Parteiengehör der Nachbarn verletzt. In der Sache wenden sich die Nachbarn gegen den Standort und den geringen Wirkungsgrad von 25%. Ihrer Ansicht wurde die Anlage in erster Linie zur Lukrierung von Fördergeldern eingereicht. Die BI ersuchte um einen Beitrag von € 1.000,-- für die Rechtsvertretung im gewerberechtlichen Verfahren (RA Dr. Nennung).
2. Der BIV sagte den gewünschten Betrag von **€ 1.000,--** zu, da es sich um einen prototypischen Fall handeln dürfte.
3. Aufgrund der Berufung der BI (der Nachbarn im Sinne der GewO) führte der UVS NÖ eine mündliche Verhandlung zur Ergänzung der Gutachten durch. Die BI wird bis 30.5.2006 ein Gegengutachten hinsichtlich Feinstaubbelastung vorlegen. Für die Berufung hat der BIV € 960,-- ausbezahlt.

245/2005 Publizistikförderung akin 2004

1. Auch für 2004 wollte die Republik der Zeitschrift akin keine Förderung geben. Bisher hat akin 4 Verfahren erfolgreich gewonnen. Ein Mahnschreiben ist ergangen, eine Klage wird vermutlich notwendig werden, akin ersuchte um Haftungsübernahme. Befasste Anwältin: Dr. Windhager.
2. Der BIV übernahm wie gewohnt eine Ausfallshaftung in der Höhe von € 3.500,--.
3. akin rechnet nach dem bisherigen Verfahrensverlauf mit einem positiven Urteil.

247/2005 EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra

1. Die Schweinemast Harm betreibt seit 1980 Schweinezucht in einem 1967 als Rinderstall genehmigten Gebäude. 1995 wurde der Betrieb durch diverse Ausbaumaßnahmen zu einer Intensivschweinezucht. Der Betrieb ist zu großen Teilen nicht baugenehmigt. Hubert Troppmann ersuchte im Namen weiterer Betroffener und Verfahrensbeteiligter an, die Kosten einer EGMR-Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer des Bauverfahrens (€ 2378,88 inkl Ust) und die Kosten einer Strafanzeige plus Privatbeteiligung (Verdacht des Amtsmissbrauchs durch Bürgermeister, Kostenvorschlag ca € 3.420,-- inkl Ust) zu übernehmen. Die bisherigen Kosten des Bauverfahrens hatten schon Unsummen verschlungen. Die zivilrechtliche Klage gegen den Betreiber wird von Rechtsschutzversicherungen abgedeckt. Mit einer Verhandlung vor dem EGMR ist kaum zu rechnen, über die Kosten im Verlustfall müssen noch Erkundigungen eingeholt werden.

Rechtsanwalt der BI ab 2005: Dr. Nenning.

2. Die Kosten der EGMR-Beschwerde wurden in voller Höhe zugesagt. Die Strafanzeige und die Privatbeteiligung wurden mit € 621,12 teilfinanziert. In Summe wurden der BI also **€ 3.000,--** zugesprochen.
3. Die EGMR-Beschwerde wurde noch nicht eingebracht. Vorab wurde eine Entscheidung vor den nationalen Instanzen durch einen Säumnisantrag (Abbruch konsenswidriger Gebäude) weiter urgiert. Außerdem ist noch eine Säumnisbeschwerde (unentschiedene Berufung im Bauverfahren) geplant, um den möglichen Vorwurf, zu wenig auf der „Aktivseite“ unternommen zu haben, zu entkräften.

Die Strafanzeige wurde eingebracht und ist in Prüfung.

Bisher wurden seitens des BIV € 621,12 für die Strafanzeige ausgezahlt.

247a/2005 Schweinezucht Harm/Pyhra – Bauverfahren

1. Hubert Troppmann suchte für die ARGE Feinstaub Pyhra/Brunn um Unterstützung eines Nachbarn der Schweinezuchtanlage Harm an. Durch eine Grundstücksteilung dürfte es Herrn Harm gelungen sein, bisherige Verfahrensparteien auszuschneiden. Es ist jedoch ein Nachbar zugezogen, der innerhalb der 14m-Maximalabstandsfrist liegt. Da Harm jetzt endlich um umfassende nachträgliche Genehmigung angesucht hat, wird erstmals ein umfassendes Genehmigungsverfahren stattfinden. Die Vertretung des Nachbarn Schreiber/Hagensteiner bis zur Vorstellung gegen den Bescheid des Gemeinderats wird von RA Dr. Nenning mit € 3.245,00 bis € 4.566,-- veranschlagt.

2. Der BIV übernahm die Rechtsanwaltskosten in der Höhe von jeweils 80% bis zu einem Maximalbetrag von € 3.500,--.
3. Bisher wurde das umfassende Bauansuchen wiederholt zurückgezogen, sodass es zu keiner Verhandlung gekommen ist.

248/2005 Erdgasspeicher, Gaspipeline und 110 kV-Leitung Lengau/OÖ

1. Die (deutsche) Rohöl-Aufsuchungs AG suchte beim BMWA um Genehmigung eines Erdgasspeichers (ehemalige natürliche Erdgaslagerstätte) in Strasswalchen/Sbg an und erhielt am 24. 11. 2003 eine Genehmigung für eine Lagerkapazität von 2 Mrd Kubikmeter.

Weiters wurde eine Einzelfallprüfung für die von Burghausen/D nach Strasswalchen geplante Gaspipeline nach dem UVP-G durchgeführt und mit Bescheid der OÖ Landesregierung vom 30. 9. 2002 festgestellt, dass für die Gaspipeline in der Länge von 39,2 km welche durch zwei Natura 2000-Gebiete führt, keine UVP durchzuführen ist. Die Gaspipeline wurde mit Bescheid des BMWA vom 22.10. 2003 genehmigt.

Die Verfüllung des Erdgases muss mit hohem Druck erfolgen und ist dafür eine Energiekapazität von 52 MW notwendig. Daher wurde eine eigene 110kV-Leitung in der Länge 17,6 km geplant. Diese bundesländerübergreifende Leitung wurde mit Bescheid des BMWA vom 22.10. 2003 genehmigt. Dagegen läuft eine VfGH-Beschwerde mehrerer Gemeinden wegen Ungleichbehandlung, sie fordern statt einer Freileitung eine Erdverkabelung.

Die BI Freileitung ade suchte um Übernahme von bereits geleisteten Rechtsanwaltskosten, Kosten für den Provider, für Luftaufnahmen, Teilnahme an einem Symposium und weitere Rechtsvertretungskosten für das VwGH-Verfahren zur 110-kV-Leitung an. Neben der geforderten Erdverkabelung machte sie eine UVP-Pflicht geltend. Das UVP-G schreibt für eine Gaspipeline ab 40 km Länge zwingend eine UVP vor, geht sie durch geschütztes Gebiet ist ab 25 km Länge eine Einzelfallprüfung zu machen, geht eine 110 kv-Stromleitung durch Natura 2000 Gebiete ist ab einer Länge von 20 km eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Ein vereinfachtes UVP-Verfahren ist für die Lagerung von Erdgasen in Behältern ab einer Kapazität von 250.000 Kubikmetern vorgesehen.

2. Der BI Freileitung ade wurde ein Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 1.000,-- für Rechtsvertretungskosten für das Aufzeigen von Gesetzeslücken zugesprochen. Wie der Fall zeigt, wäre es sinnvoll, wenn betroffene BürgerInnen bereits im Feststellungsverfahren zur Frage der UVP-Pflicht eines Vorhabens einbezogen werden müssten. Weiters ist es unverständlich, warum zwar die Förderung von Erdgas und die Lagerung von Erdgas in Behältern ab einer bestimmten Kapazität UVP-pflichtig sind, jedoch die Lagerung in natürlichen Hohlräumen nicht in der Anlagenliste des UVP-Gesetzes aufscheint.
3. Die € 1.000,-- wurden für Eingabegebühren beim VwGH ausbezahlt.

249/2005 BI Müllendorf gegen Handymasten

1. Wegen Beeinträchtigung durch Infraschall wollten die BewohnerInnen Müllendorfs gegen die Handymastbetreiber eine Unterlassungsklage bzw Schadenersatzklage einbringen. Seit Inbetriebnahme des Mastens waren die typischen Beschwerden wie Tinnitus in der Ortschaft auffällig angestiegen, es lag eine statistische Auswertung

durch den Gemeindearzt vor. Die besondere Belastung dürfte sich durch den ungünstigen Aufstellungsort ergeben. Die BI verfügte bereits über Gutachten zur Infraschallmessung sowie über ärztliche Gutachten, allerdings lagen seitens der Betreiber auch Gegengutachten vor. Der Anwalt (Dr. Mirfakhrai) schätzte die Kosten inklusive Verlustkosten bis zur dritten Instanz auf € 75.000,-- und ersuchte namens der BI um Kostenübernahme.

2. Das Anliegen war unterstützenswert und der Rechtsschritt gut vorbereitet. Der BIV entschied, die Bürgerinitiative in den Jahren 2005, 2006 und 2007 **mit jeweils € 5.000,--**, **also insgesamt € 15.000,--** zu unterstützen. Eine darüber hinausgehende Unterstützung lag jenseits der finanziellen Möglichkeiten des BIV, dessen Jahresdotierung € 32.500,-- beträgt.
3. Die Klage (von 26 Personen) wurde im Dezember 2005 eingebracht.

252/2005 Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens

1. Janine Wulz von der GAJ Wien suchte für den Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens (www.u-berg.at) um Rechtshilfe für einen inhaftierten und im „Schnellverfahren“ bedingt verurteilten Teilnehmer einer Spontandemonstration in Krumpendorf gegen das Ulrichsbergtreffen an. Der Betroffene, welcher deutscher Staatsbürger ist und hernach von der Fremdenpolizei 10 Jahre Aufenthaltsverbot erhalten hat, wurde am Samstag, den 17.9. 2005 festgenommen, eine Kontaktnahme mit dem Anwalt war bis zur Verurteilung, welche wenige Tage später erfolgte, nicht möglich. Der Anwalt Dr. Paya erhob Maßnahmenbeschwerde gegen die nach der Verurteilung verhängte Schubhaft beim UVS Klagenfurt, und zwar erfolgreich. Weitere Beschwerden – unter anderem gegen die Abnahme einer DNA-Probe, die Verurteilung ohne Anwalt im „Schnellverfahren“ sowie die miserable Behandlung des Verhafteten durch die Kärntner Behörden“ wurden bereits eingereicht. Abg. Karl Öllinger nahm die Vorfälle zum Anlass für eine Anfrage an BM Gastinger (3473/J), welche am 18.11.05 beantwortet wurde. Es wurde mit Kosten in der Höhe von € 6.000,-- gerechnet.
2. Der BIV entschied: „Die Freiheit der Person ist ein Grundrecht. Im vorliegenden Fall dürfte dieses Grundrecht schwerwiegend verletzt worden sein. Aus diesem Grunde übernimmt der BIV 50% der Rechtsanwaltskosten jeweils bis zu einem Betrag von **€ 3.000,--**. Die Kosten für die Maßnahmenbeschwerde, der vom UVS bereits stattgegeben wurde und wo der Kostenersatz bereits gegeben ist, dürfen nicht eingereicht werden. Für alle übrigen Fälle ist ein Unterstützungsvertrag zu unterzeichnen.“
3. Bisher wurden keine Kosten abgerufen.

253/2005 Reclaim the Street-Kundgebung für Ernst Kirchwegger-Haus

1. Frau B. M. suchte um Unterstützung für Rechtsvertretungskosten in drei gegen sie und Herrn A. U. wegen §§ 15, 83 (1), 84 (2) Z 4 und 269 StGB angestregten Strafverfahren. Der Prozess endete mit zwei Freisprüchen und einer bedingten Verurteilung zu 3 Monaten wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt. Sie waren von der Polizei im Zuge der Demonstration zum Erhalt des Ernst Kirchwegger-Hauses festgenommen worden. Die Kosten der Anwältin (Dr. Lorenz) sollten sich auf € 1.150,-- belaufen, € 500,-- waren „vorgestreckt“ worden.

Laut Auskunft von Lukas Wurz, Sozialreferent Grüner Parlamentsklub, sollte das Ansuchen unterstützt werden, weil sich die Grünen um friedliche Aktionstage für das

EKH bemüht hatten und die gegenständliche, zunächst von der Polizei geduldete Spontandemo auch seitens der DemonstrantInnen gewaltfrei abgelaufen ist. Unter dem Vorwand einer Sachbeschädigung griff die Polizei dann doch ein, zum Ergebnis siehe oben. Letztlich war auch festzuhalten, dass die Aktionen offenbar erfolgreich waren. Das Haus dürfte erhalten bleiben.

2. Die Kosten der Rechtsverteidigung wurden mit einem solidarischen Betrag von € 600,-- unterstützt. Im Übrigen wurde wegen des starken lokalpolitischen Bezugs auf die Abgeordnetenbeiträge der Wiener Landtagsabgeordneten verwiesen.
3. Der BIV-Beitrag wurde im April 2006 ausbezahlt.

III. Ablehnungen und andere Erledigungen:

226a/2005 Anti Gentechnik Bericht an die UN-Kommission

1. Die Plattform Pro Leben suchte um einen Kostenbeitrag für den Bericht an die UN-Menschenrechtskommission wegen Verletzung der Menschenrechte durch GVO-Zulassungen an. Dieser Bericht wurde von Frau Christiane Lüst erstellt und kostete laut Plattform insgesamt zwischen 17.000,-- und 18.000,-- (?).

Die UN-Kommission erstellt Berichte zur Lage der Menschenrechte in bestimmten Ländern und geht teilweise auch individuellen Hinweisen nach. Jedenfalls handelt es sich bei der UN-Kommission um kein Gericht, das irgendwelche Rechtsakte aufheben könnte. Der Bericht/die Beschwerde richtete sich gegen die Republik Österreich.

Die BI war ihrer Berichtspflicht bezüglich der vom BIV bereits unterstützten Nichtigkeitsklage bisher nicht nachgekommen. Die Erledigung durch den EuGH wurde erst jetzt im Laufe des Neuansuchens vorgelegt. Der EuGH legte die Klage (T-238/04-5) am 27. Juli 2004 (!) zurück, weil die Klagsfrist versäumt worden war. Nach Auffassung des EuGH hätte die Klage innerhalb von ca 3 Monaten nach Veröffentlichung der RL im Amtsblatt bekämpft werden müssen (2 Monate plus 14 Tage plus 10 Tage). Die RL war am 17.4.2001 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

2. Wie die Unterstützung der Initiative im Jahr 2004 mit € 3.000,-- zeigt, ist für den BIV die Notwendigkeit unbestritten, in der Gentechnik-Problematik auch rechtlich Schritte zu unternehmen, allerdings müssen sie zumindest geringe Erfolgsaussichten haben. Das neuerliche Ansuchen der Plattform Pro Leben wurde im Wesentlichen aus folgenden Gründen abgelehnt:
 - a) Der Bericht hält ein GVO-Verbot für unerlässlich und wirft Österreich hier Verletzungen der Menschenrechte vor. Diese Argumentation übersieht jedoch, dass die EU die maßgeblichen Normen erlassen hat, während Österreich jenes Mitgliedsland ist, das ohnehin noch am ehesten versucht, den Einsatz von GVO in Österreich mit rechtlichen Mitteln zu verhindern. Insofern gehen die Vorwürfe von falschen Voraussetzungen aus und sind an die falsche Adresse gerichtet.
 - b) Der Bericht ist naturgemäß kein rechtsförmlicher Akt, die Argumentation ist im Wesentlichen bloß eine Zusammenstellung der Argumente gegen Gentechnik in der Landwirtschaft, ohne rechtlich fundierte Hinweise auf wissenschaftliche Literatur und Judikate. Der BIV ist jedoch in erster Linie ein Rechtshilfefonds.

- c) Erfolgsaussichten sind nicht erkennbar. Dass die UN-Kommission für Menschenrechte die Problematik des Einsatzes von GVO in Österreich lösen wird, kann vernünftiger Weise nicht erwartet werden.
- d) Die Plattform ist den Berichtspflichten aus dem vorherigen Unterstützungsfall nicht nachgekommen. Die Zurücklegung der unterstützten Nichtigkeitsklage durch den EuGH im Juli 2004, und zwar wegen verspäteter Einbringung, wurde erst im Zuge des Neuansuchens auf Urgenz hin vorgelegt.
- e) Das Ansuchen wurde erst im Nachhinein gestellt, nachdem der Auftrag erteilt und der Bericht in Genf vorgelegt worden war.

246/2005 Kunst-und Meinungsfreiheit versus ORF

1. Herr Konrad Becker vom Institut für neue Kulturtechnologien suchte um Übernahme des Prozesskostenrisikos in einem Urheberrechtsverfahren an. Der ORF forderte das Institut auf, die spiegelbildliche Verwendung des Regierungslogos für das Gedenkjahr 2005, das ist eine bewegte Darstellung der Zahl 2005, auf der Homepage www.oesterreich-2005.at und auf den angebotenen Banner und Sticker-Downloads per 8.4.2005 wegen Verstoß gegen das Urheber- und Markenschutzrecht zu unterlassen. Das Institut berief sich auf die künstlerische Freiheit sowie die Meinungsfreiheit und beauftragte einen Anwalt mit seiner Vertretung (RA Dr. Noll). Die Kosten wurden auf € 10.000,-- plus minus 30% eingeschätzt.
2. Der BIV nahm das Ansuchen in Beratung und führte direkte Gespräche mit dem Beschwerdeführer und dem Anwalt. Das Ansuchen wurde dann nicht weiter betrieben, da der ORF die angedrohte Klage nicht einreichte.

250/2005 Freie Radios Oberösterreich

1. Die Vereinigung freier Radios Oberösterreichs suchte um Teilfinanzierung eines Rechtsgutachtens in der Höhe von € 3.100,-- (geschätzte Gesamtkosten € 4.000,--) an. Das Gutachten sollte die EU-Konformität (kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht in bezug auf kommerzielle Radios) einer gesetzlichen Förderung von freien Radios belegen und positive ausländische Beispiele darstellen. Die Freien Radios streben eine solche gesetzliche Förderung auf Landes- und Bundesebene an.

Laut Gunther Trübwasser, grüner LT-Abg. OÖ konnte ein Gutachten des Verfassungsdienstes OÖ nicht eingeholt werden, weil die Sache Bundesmaterie ist (RegionalradioG). Nach Rückfrage bei Medienrechtsexperten Dr. Brugger war festzuhalten: „Die Förderung von Regionalradios ist derzeit nicht Gegenstand des Regionalradiogesetzes, sondern nur die Frequenzvergabe. Förderungen könnten sowohl vom Bund als auch vom Land – unter dem Titel der Medienvielfalt - vorgesehen werden (siehe etwa auch die parallele Presseförderung und den kompetenzneutralen Art 17 B-VG).“

2. Das Ansuchen wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sowohl die Landesgrünen als auch die Freien Radios Oberösterreich die Einhaltung eines Punktes des Koalitionsabkommens von der Vorlage eines Privatgutachtens abhängig machen. Die OÖ-Grünen hätten im Sinne des Koalitionsabkommens – „In Zusammenarbeit mit den Betroffenen plant die Landesregierung eine Reform der Medienförderung, die einen Ausbau der

Journalistenausbildung und eine Förderung nichtkommerzieller Medien mit dem Ziel der Medienvielfalt beinhalten.“ - auf einem Entwurf eines Landes-Förderungsgesetzes beharren sollen. Dann hätte die Fachabteilung des Landes bzw der Verfassungsdienst allfällige Rechtsfragen zu klären gehabt. Der BIV wurde erst nach Auftragsvergabe kontaktiert. Da es sich um einen Akt der Landeslegislative handelt, liegt im Übrigen eine Unterstützung durch den OÖ BIV näher.

IV. Laufende Verfahren:

177a/2004 Kinderbeihilfe im Ausland

Der BIV sagte im Jahre 2000 resp 2004 der Vereinigung „Gemeinsam“ einen Beitrag von € 872,07 zu. Nach Beendigung des ordentlichen Rechtswegs wurden im Juli 2005 und im Feber 2006 zwei Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingereicht (RA Dr. Dolezal). In der Beschwerde 1 wird die Absetzbarkeit für Unterhaltszahlungen eines türkischen Vaters für seine im Ausland lebenden und studierenden Kinder gelten gemacht. Die österr. Rechtslage sei gleichheitswidrig, weil es für die Belastung des Steuerzahlers unerheblich sei, ob die Kinder im Ausland oder im Inland wohnen. In der Beschwerde 2 wird die Familienbeihilfe für dieselben Kinder geltend gemacht.

194a/2004 Legehennenhaltung St. Peter/Au

Der Anwalt (Dr. Nenning) erstattete am 3.4.2006 folgenden Bericht:

„1. Verfahren Grafenberger wegen §§ 33 Abs 1 und 35 Abs 3 NÖ BauO

In der Causa Legenhennen Vertriebs GmbH, St. Peter/Au war die Vorstellung des Nachbarn Robert Grafenberger bei der Niederösterreichischen Landesregierung erfolgreich. Der Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde St. Peter/Au wurde mit Vorstellungsbescheid vom 02.06.2005 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Marktgemeinde St. Peter/Au zurückverwiesen. Dabei hat die Landesregierung ausgeführt, dass eine Untersagung der Hühnerhaltung zu erfolgen hat, wenn Gefahren für Personen und Sachen oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten sind (§ 33/1 sowie § 35/3 NÖ BauO).

2. Benützungsbewilligungsverfahren

Parallel zu diesem vom Nachbarn Robert Grafenberger betriebenen Verfahren hat der Bürgermeister den Betreiber der Anlage aufgefordert, im offenen Verfahren auf Erteilung einer Benützungsbewilligung ein Gutachten über die Reinheit der Abluft in Erfüllung der entsprechenden Auflage aus dem Baubewilligungsbescheid zu erbringen.

Im Benützungsbewilligungsverfahren ist jedoch mit Bescheid vom 21.02.2006 die Auflage aus dem Baubewilligungsbescheid (aus 1977), wonach die Reinheit der Abluft nachzuweisen sei, wegen Unbestimmtheit und Undurchführbarkeit aufgehoben worden. Dies erfolgte just in dem Zeitpunkt, als die Legehennenvertriebs GmbH ein entsprechendes Gutachten erbringen hätte müssen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung der BH hätte nur die Legehennenvertriebs GmbH selbst.

Damit wurde jeglicher Emissionsschutz aus dem ursprünglichen Baubewilligungsbescheid von der BH beseitigt, dies unter Verweis darauf, dass eben

der erstinstanzliche Baubewilligungsbescheid mangelhaft sei. Die Bürgerinitiative wird in dieser fragwürdigen Vorgangsweise die Volksanwaltschaft und die Öffentlichkeit informieren. Derzeit wird geprüft, ob eine rechtliche Vorgangsweise dagegen möglich ist.

3. Amtswegiges Untersagungsverfahren

Dieses Gutachten sollte auch als Grundlage für das Grafenberger-Verfahren sowie für das dritte anhängige Verfahren, nämlich das Verfahren aufgrund des Bescheides des Bürgermeisters zur Untersagung der Hühnerhaltung infolge Unterlassens der erforderlichen Bauanzeige trotz Vorliegen einer Verwendungszweckänderung (Junghennen) dienen.

In diesem dritten Verfahren hat die Legehennenvertriebs GmbH eine Vorstellung an die Niederösterreichische Landesregierung eingebracht und insofern Recht erhalten, als die Niederösterreichische Landesregierung in ihrem Vorstellungsbescheid vom 07.03.2006 ausgesprochen hat, dass vor einer entsprechenden Untersagung zunächst festgestellt werden muss, ob tatsächlich eine Änderung des Verwendungszwecks vorliegt.

In allen drei Verfahren ist daher der letzte Stand, dass ein Ortsaugenscheintermin unter Beiziehung von Amtssachverständigen stattfinden soll, bei dem eine umfassende Begutachtung der Anlage erfolgen soll. Dieses Ergebnis soll zur Beurteilung der in allen drei Angelegenheiten zu klärenden Fragen dienen.“

200 und 202a/2002 UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf

Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde von RA Dr. Heinz Vana wurde im August 2005 abgewiesen (2004/05/0032): Den Nachbarn komme im UVP-Feststellungsverfahren keine Parteistellung zu, der Wortlaut des Gesetzes sei hier eindeutig. Auch aus der UVP-RL selbst ergebe sich keine Verpflichtung, weil die RL überhaupt kein UVP-Feststellungsverfahren kenne. Das EuGH-Urteil Delena Wells sage nichts zur gegenständlichen Frage. Die Öffentlichkeits-Beteiligungs-RL sei erst mit 25. Juni 2005 umzusetzen gewesen. Selbst wenn daraus eine Parteistellung abgeleitet werden könne, könne sie für das gegenständliche Verfahren nicht relevant sein.

Insgesamt hat der BIV für die Frage der UVP-Pflicht bzw der Parteistellung der Nachbarn in diesem Verfahren € 5.760,-- aufgewendet; die Beschwerdeführer mussten der Republik und der MEC GrundstücksentwicklungsgesmbH zusätzlich noch € 1.373,10 Kosten ersetzen.

209/2002 RVL Lenzing

Gegenstand der Auseinandersetzung ist eine Abfallverbrennungsanlage mit einer Jahreskapazität von 300.000 Tonnen. Zunächst wurde 1995 eine Versuchsbetriebsbewilligung erteilt und erst 2001 kam es zur Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz durch die erste Instanz, der Berufungsbescheid wurde im Dezember 2002 erlassen (Der BIV unterstützte die BI damals mit insgesamt ca 7.200 €). Sohin fußte der Betrieb ca 6 Jahre auf der Versuchsbetriebsgenehmigung. Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde von RA Dr. Mory gegen die letztinstanzliche Genehmigung wurde im September 2005 abgewiesen (2003/07/0025), Verfahrensdauer beim VwGH ca 32 Monate. Das 27-seitige Erkenntnis setzt sich ausführlich mit den Einwendungen auseinander. Hier seien nur beispielhaft einige Punkte herausgegriffen:

- Kritisch zu beurteilen ist, dass der VwGH offenbar zu dem Ergebnis kommt, eine Kapazitätsänderung im Laufe des Verfahrens von 150.000 Tonnen Jahreskapazität auf 300.000 Tonnen sei keine wesentliche Änderung. Begründung: Die von der Behörde befassten Sachverständigen seien zu dem Ergebnis gekommen, „dass durch die im Projekt durchgeführten Änderungen keine neue Emissionen entstehen und auch die ursprünglich projektierten Emissionen nicht erhöht werden.“ (Die Frage war für die UVP-Pflicht der Anlage, welche im März 1994 eingereicht wurde, relevant.)
- Viele Einwendungen der Bürgerinitiative gingen ins Leere, weil sie nicht durch entsprechende Sachverständigengutachten substantiiert waren. Die Sachverständigen der Behörde befassten sich nämlich mit den Einwendungen der BI, eine Bekämpfung dieser Aussagen hätte auf gleichem fachlichen Niveau erfolgen müssen (wie schon jahrelange Judikatur).
- Wenn eine Einwendung einmal als gerechtfertigt angesehen wurde, dann wurde sie wegen fehlenden Nachweises der nachteiligen Folge verworfen: „Es trifft zu, dass die Untersuchungen von Nebelniederschlag nicht zur Gänze den Vorschriften des Versuchsbetriebsbescheides entsprachen. Dies wurde vom Gutachter für Meteorologie auch festgestellt. Die beschwerdeführenden Parteien erläutern aber nicht, welche für sie nachteiligen Folgen das haben sollte.“
- Der festgesetzte Emissionsgrenzwert für Dioxine und Furane von 0,1 ng/m³ ist korrekt, weil er der Abfallverbrennungs-RL sowie der österreichischen Abfallverbrennungsverordnung entspricht. „Einen Anspruch auf eine Herabsetzung der Dioxinmissionen unter diesen Grenzwert besteht nicht. Entscheidend ist, dass durch die Emission von Dioxinen und Furanen keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist. Nach dem Gutachten des Toxikologen ist eine nennenswerte Zunahme der Grundbelastung des Menschen mit PCDD/F durch die Immissionen und Depositionen der Anlage der mitbeteiligten Partei nicht zu erwarten. Der medizinische Amtssachverständige Dr W spricht davon, dass eine Gefährdung der Gesundheit durch Dioxin- und Furanmissionen nicht ‚postuliert werden‘ kann.“
- Es ist ausreichend auf die ‚klassischen‘ Luftschadstoffe abzustellen, weil der im Verfahren beigezogene Toxikologe schrieb: „Die in MVA moderner Bauart vorgesehenen Maßnahmen der Abgasreinigungen bewirken durch entsprechende Filtertechniken und durch den Einsatz von katalytischen Verfahren eine fast vollständige Entfernung aller Schadstoffe aus dem Abgasstrom. Auf Grund physikochemischer Gesetzmäßigkeiten ist davon auszugehen, dass dabei auch unbekannte Stoffe mit potenziellen Schädwirkungen weitestgehend aus der Abluft entfernt werden.“
- Für die Zulässigkeit einer Müllverbrennungsanlage ist eine entsprechende Standort-Ausweisung im Abfallwirtschaftsplan nicht erforderlich.

213/2003 Enteignungsverfahren B 301

Zum positiven VwGH-Erkenntnis gegen die Enteignung siehe schon Jahresbericht 2003. Zwischenzeitlich kam es zwischen Enteignungsgegner und Straßenbaugesellschaft zu einem Vergleich. Aus diesem Anlass zahlte der Förderungsnehmer auch den restlichen Beitrag des BIV zurück und leistete darüber hinaus eine Spende von € 471,20.

221/2004 Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen

Im März 2005 wurde gegen die luftfahrtrechtliche Genehmigung der Pistenerweiterung Verfassungsgerichtshofbeschwerde eingereicht. Der BIV trug zum erstinstanzlichen Verfahren € 4.000,-- bei und behält die Angelegenheit daher weiter im Auge.

235/2004 Lebenswertes Rastefeld

Die unternommenen Rechtsschritte gegen die Asphaltmischanlage waren nicht erfolgreich (RA Dr. Muthentaler). Derzeit ist noch eine EGMR-Beschwerde anhängig. Die Bürgerinitiative trat bei der Gemeinderatswahl 2005 als Bürgerliste „Lebenswerte Gemeinde Rastefeld“ und erreichte drei Mandate.

236/2004 Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma

Nachdem im Jänner 2005 die Gasfirma abgesiedelt wurde, konzentriert sich die Arbeit der BI auf den noch verbliebenen Seveso II-Betrieb, die „Brenntag CEE“: Verhinderung einer schleichenden Erweiterung, Kontrolle der Einhaltung der Auflagen (Rechtliche Vertretung: RA Dr. Poduschka). Es läuft ein Verwaltungsgerichtshofverfahren. Der BI wurden im Jahre 2005 € 1.563,78 ausgezahlt.

V. Liste der VwGH-Entscheidungen

Im Folgenden werden Entscheidungen des VwGH, die vom BIV mit wesentlichen Beiträgen (mit)finanziert wurden und im Jahre 2005 ergangen sind, aufgelistet:

Geschäftszahl	BIV-Fall	Ergebnis	Anwalt/Anwältin
VwGH 2005/07/0081	Pferdesportpark Wasserrechtsverfahren	Ablehnung	Vana
VwGH 2005/07/0080	Pferdesportpark Wasserrechtsverfahren	Ablehnung	Vana
VwGH 2005/04/0044	Erholungsraum Biberg-Diabasabbau Saalfelden	Ablehnung	Mory
VwGH 2005/10/0124	B 14 Klosterneuburg	Ablehnung	Vana
VwGH 2004/05/0317	B 14 Klosterneuburg	Ablehnung	Vana
VwGH 2004/05/0032	Pferdesportpark UVP-Feststellung	Ablehnung	Vana
VwGH 2003/07/0025	RVL Lenzing	Ablehnung	Mory

VI. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2005 bis 31.12.2005

1. Bankguthaben per 01.01.2005

Geschäftskonto, Hypo Landesbank, KontoNr20301178019

gesamt **87.014,70**

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2005	16.350,00	
b) Zinserträge (8060)	1.405,69	
c) S 1 Kompensation Enteignung – Umwidmung – Kostenersatz (228a/2004)	1.171,20	
d) Pflanzenkläranlage Woschitz/Bgl – Rückzahlung (212/2003)	261,62	
Bl gegen den Ausbau der B 14 in Klosterneuburg – Erweiterung auf e) straßenbaurechtliches Verfahren - Refundierung Grundler (222a/2004)	3.000,00	
f) Enteignungsverfahren B 301 Rückerstattung wegen Vergleich (213/2003)	1.228,80	
e) Spende Ferdinand Diem	471,20	
Gesamtsumme:		23.888,51

3. Ausgaben

a) Projekte

194a/2004	Legehennenhaltung St. Peter/Au	1.453,00
195c/2005	Pferdesportpark Erweiterung Wasserrechtsverfahren	1.651,20
199a/2003	Passives Wahlrecht zur AK für TürInnen	3.480,00
217b/2005	Erholungsraum Biberg	3.000,00
218/2003	Grüner Mistkäfer gegen MVA Simmering	5.000,00
222b/2005	B 14 Klosterneuburg Widmung der Rückzahlung	1.800,00
228a/2005	S 1 Kompensation Enteignung – Umwidmung	1.800,00
236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	1.563,78
237/2004	LENA – Verkehrsprojekte Ost	1.000,00
238/2004	Volksgarage Bacherpark Wien	2.000,00
243/2005	Feststellungsklage feinstaub.at	1.583,18
244/2005	Bioheizkraftwerk Gars am Kamp	960,00
247/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	621,12
248/2005	Erdgasspeicher, Gaspipeline und 110 kF-Leitung Lengau /OÖ	1.000,00
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>26.912,28</i>

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7651)	48,31	
KEST (7791)	351,42	
Personalaufwand	500,00	
<hr/> <i>Summe:</i>		<i>899,73</i>

Gesamtsumme: *27.812,01*

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2005

Übertrag Bankguthaben 2004		87.014,70
+ Einnahmen 2005	+	23.888,51
- Ausgaben 2005	-	27.812,01
		<hr/>
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019		83.091,20

Guthaben per 31.12.2005

83.091,20

5. Per 31.12.2005 offene Zusagen:

139b+d/2001-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung Woschank	930,21
162/162a/2001-MM	Handymasten Marsalek	7.267,28
174/2000-MM	Abwassergenossenschaft Althofen-Lind	624,99
177/2000-RS	Verein gemeinsam - Familienbeihilfe für Kinder im Ausland	872,07
192a/2002	Magna PKW-Teststrecke St. Valentin	2.000,00
194a/2004	Legehennenhaltung St. Peter/Au	1.596,13
195c/2005	Pferdesportpark Erweiterung Wasserrechtsverfahren	2.348,80
196/2001-WG	Plattform B310	3.633,64
209/2003	RVL Lenzing	868,00
215/2003	Schweinemast Groß St. Florian/Stmk	2.000,00
222b/2005	B 14 Klosterneuburg Widmung der Rückzahlung	1.200,00
225/2004	Hochleistungsstrecke bei Wildon	1.500,00
228 + 228b/2005	S1 – Wasserrechtsverfahren	1.976,50
229/2004	Ehrenbeleidigungsklage Kinderklinik Innsbruck	3.000,00
233/2004	Anfechtung Volksabstimmung Nickelsdorf	840,00
235/2004	Lebenswertes Rastenfeld	156,68

236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	936,22
241/2004	A 26-Westring Linz	3.000,00
242/2004	LENA	7.000,00
243/2005	Feststellungsklage feinstaub.at	3.416,82
244/2005	Bioheizkraftwerk Gars am Kamp	40,00
245/2005	Publizistikförderung akin 2004	3.500,00
247 + 247a/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Pyhra	5.878,88
249/2005	BI Müllendorf gegen Handymasten	15.000,00
252/2005	Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens	3.000,00
253/2005	Reclaim the Street-Kundgebung für Ernst Kirchweyer-Haus	600,00
Gesamtsumme		73.186,22

6. Zusagen 2005:

195c/2005	Pferdesportpark Erweiterung Wasserrechtsverfahren	4.000,00
217b/2005	BI Erholungsraum Biberg	3.000,00
222b/2005	B 14 Klosterneuburg Widmung der Rückzahlung	3.000,00
228b/2005	S1 Erweiterung Wasserrechtsverfahren	1.976,50
241/2004	A 26-Westring Linz	3.000,00
242/2004	LENA	7.000,00
243/2005	Feststellungsanklage feinstaub.at	5.000,00
244/2005	Bioheizkraftwerk Gars am Kamp	1.000,00
245/2005	Publizistikförderung akin 2004	3.500,00
247/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Pyhra	3.000,00
247a/2005	Schweinezucht Harm/Pyhra – Bauverfahren	3.500,00
248/2005	Erdgasspeicher, Gaspipeline und 110 kF-Leitung Lengau/OÖ	1.000,00
249/2005	BI Müllendorf gegen Handymasten	15.000,00

252/2005	Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens	3.000,00
253/2005	Reclaim the Street-Kundgebung für Ernst Kirchwegger-Haus	600,00
Gesamtsumme		57.576,50

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2005

Jahr	Einzahlungen	Refundierung Zinserträge	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen	Refundierung Zinserträge	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
<i>gesamt</i>	466.911,84	39.548,49	20.875,97	402.493,16

Einzahlungen		466.911,84
sonstige Erträge	+	39.548,49
sonstige Ausgaben	-	20.875,97
Auszahlungen an Blen	-	402.493,16
<hr/>		
<i>Stand 31.12.2005</i>		83.091,20
<hr/>		

Der Vorstand
des Grün-Alternativen Vereins
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen

Walter Geyer

Marlies Meyer

Ronald Schmutzer

Wien, am 18. April 2006